

Satzung

des Akademie Klub. Verein der Freunde der Kunstakademie Bad Reichenhall e.V.

vom

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademie Klub. Verein der Freunde der Kunstakademie Bad Reichenhall e.V.“ und hat seinen Sitz am Olympiarings 36, 83435 Bad Reichenhall. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Inhalte und die Infrastruktur der von der Stadt Bad Reichenhall betriebenen Kunstakademie Bad Reichenhall zu fördern, insbesondere durch:
 1. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kunstakademie einzutreten,
 2. ihren Bildungsauftrag im Bereich der freien Künste zu fördern,
 3. die Verbindung der Dozenten/innen, der Kursteilnehmer/innen mit den Bürgern/innen der Stadt Bad Reichenhall und des Landkreises Berchtesgadener Land anzuregen, zu erhalten und zu stärken,
 4. die Beziehungen zu Kooperationspartnern der Kunstakademie zu unterstützen und
 5. die Verbindung mit ehemaligen Dozenten/innen und Kursteilnehmern/innen aufrechtzuerhalten.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 1. die Bereitstellung finanzieller Mittel,
 2. die Vergabe von Stipendien,
 3. die Beschaffung von Ausstattungsmitteln,
 4. Herausgabe von Publikationen,
 5. Vorträge, Informationen, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, Kunstreisen und
 6. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemeinnützigen Zwecke sind die Förderung der Erwachsenenbildung, der Kunst und Kultur.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Das Wahl- und Stimmrecht ist an die Volljährigkeit geknüpft.

- (3) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung baldig dem Verein mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten des künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens wegen herausragender Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 1. Austritt (§ 4 Abs. 1),
 2. Ausschluss (§ 4 Abs. 2) oder
 3. Tod.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag mit dem Eintritt zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds spätestens am 30.09. zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Zwecke oder Grundsätze des Vereins oder gegen den Vereinsfrieden;
 2. wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. einen Beirat. Der Beirat wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen“.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 3. die Feststellung der Jahresrechnung,
 4. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 5. die Wahl des Vorstands,
 6. die Wahl des Beirats,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 9. die Entlastung des Vorstand und
 10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Ersten Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels elektronischer Mail an eine vom Mitglied gegenüber dem Vorstand benannte Mailadresse oder mittels einfachen Briefs, falls keine Mailadresse vorhanden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Die Rechnungsprüfer/innen haben insbesondere zu prüfen, ob die

- a) Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- b) Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Rechnungsprüfer/innen haben den Vorstand und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Er wird mit Ausnahme des Dritten Vorsitzendem von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, der Dritte Vorsitzende ist kraft Amt der/die amtierende Direktor/in der Kunstakademie Bad Reichenhall.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro im Einzelfall beschließen. Diese Beschränkung wirkt nur vereinsintern.
- (3) Der Erste Vorsitzende vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der zweite und dritte Vorsitzende nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte von mehr als 500 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis werden der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden als Vertreter tätig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Ersten Vorsitzenden durch Ladung der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in Umlaufvorlage gefasst werden, eine Vorstandssitzung ist hierfür nicht notwendig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (6) Der Vorstand kann für die Mitgliederverwaltung Arbeitnehmer beschäftigen oder diese Aufgabe an Dritte übertragen.
- (7) *Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz beschließen.*

§ 8 Beirat

- (1) Der etwaiger Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die nicht Mitglieder dieses Vereins sein müssen.

- (2) Er hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und den Vorstand bei der Gewinnung von Förderern zu unterstützen. Er kann keine für den Verein bindende Beschlüsse fassen.

§ 9 Vermögen

- (1) Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen, ausgenommen Auslagenersatz, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile oder sonstige Abfindung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Reichenhall, die das Vermögen für den Maria-Zugschwerdt-Fonds zu verwenden hat.